621 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 2014

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite		
20304	18. 9. 2014	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses 2014 Anrechnung von Zeiten als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter als Dienstzeiten 622			
2032 3	2. 10. 2014	RdErl. d. Finanzministeriums . 10. 2014 Durchführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2			
2056	30. 9. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Änderung der Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initia- tive "Kurve kriegen")	622		
239	1. 10. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten	622		
820	29. 9. 2014	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes	622		
		II.			
	Ve	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses 18. 9. 2014 Anrechnung von Zeiten als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter als Dienstzeiten. 622 RdErl. d. Finanzministeriums 2. 10. 2014 Durchführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2 . 622 RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 30. 9. 2014 Anderung der Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative "Kurve kriegen") . 622 RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz 1. 10. 2014 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten . 622 RdErl. d. Finanzministeriums 29. 9. 2014 Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes . 622 HI. Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden. Datum Titel Seite Ministerpräsidentin 29. 9. 2014 Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien in Bonn . 623 2. 10. 2014 Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Münster . 623 HII. Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de) Datum Titel Seite Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW 25. 9. 2014 Bek. – Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2015 . 623 Ministerium für Inneres und Kommunales Bek. – Wahltag für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte 2015 – Wahlausschreibung – . 625 Landschaftsverband Rheinland 8. 9. 2014 Bek. – Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß 8 116 (1) Satz 4 i.V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW . 623			
	Datum	Titel	Seite		
		Ministerpräsidentin			
	29. 9. 2014	•	623		
	2. 10. 2014	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Münster	623		
		III.			
	(Öffentliche Bekanntmachungen Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)			
	Datum	Titel	Seite		
	25. 9. 2014	<u>-</u>	623		
	16. 10. 2014		625		
	8. 9. 2014	Bek. – Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Landschaftsverbandes	623		
	25. 9. 2014	Unfallkasse Nordrhein Westfalen Bek. – 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der			

T.

20304

Anrechnung von Zeiten als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter als Dienstzeiten

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses $\begin{array}{c} -02.03-16-/14-\\ \text{v. } 18.9.2014 \end{array}$

Zeiten als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter können bei der Berechnung der Dienstzeiten im Rahmen des § 41 LVO grundsätzlich dann als Dienstzeiten angerechnet werden, wenn vor der Übernahme des Wahlamtes bereits eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgelegen hat.

- MBl. NRW. 2014 S. 622

nalität (NRW-Initiative "Kurve kriegen"), RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.10. 2011 (MBl. NRW. S. 394), geändert mit RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.11.2012 (MBl. NRW S. 712), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

,,4.2

Das Kind/die bzw. der Jugendliche hat im Zeitpunkt der Antragstellung seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer der an der NRW-Initiative "Kurve kriegen" teilnehmenden Kreispolizeibehörde."

2. In der Nummer 7 wird die Angabe "30.12.2014" durch die Angabe "31.12.2016" ersetzt.

- MBl. NRW. 2014 S. 622

20323

Durchführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2

RdErl. d. Finanzministeriums – B3010-4.1-IVC 1 v. 2.10.2014

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2014 (3 A 125/14) ist § 4 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG NRW europarechtskonform dahin auszulegen, dass es für die Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartezeit ohne Bedeutung ist, ob eine Beamtin oder ein Beamter während der Mindestzeit von fünf Jahren vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt gewesen ist. Demnach sind Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung – soweit sie ruhegehaltfähig sind – nicht nur zu dem Teil auf die versorgungsrechtliche Wartezeit anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, sondern voll zu berücksichtigen.

Ich bitte, diese Rechtsprechung bei allen künftigen beamtenrechtlichen Entscheidungen anzuwenden, in denen die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von Bedeutung ist, und ruhegehaltfähige Teilzeitbeschäftigungen in vollem Umfang als Dienstzeit zu berücksichtigen. Entsprechend bitte ich, in allen am 1. Juli 2014 noch nicht bestandskräftigen Fällen zu verfahren.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheim gestellt, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NRW. 2014 S. 622

2056

Änderung der Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative "Kurve kriegen")

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – MB-PPJ – 20.28.04 – v. 30.9.2014

Die Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkrimi-

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz – II-A-5 – 2308.5.2 – v. 1.10.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10.11.2004 (MBl. NRW S. 976) zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.12.2009 (MBl. NRW. S. 603) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2.4 werden nach dem Wort "einschließlich" die Wörter "Wasserversorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen bis zum Übergabepunkt privater Gartenparzellen, sowie" eingefügt.
- 2. In Nummer 8 wird die Angabe "31.12.2014" durch die Angabe "31.12.2024" ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2014 S. 622

820

Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6020 - 1 - IV 1 29.9.2014

Der RdEerl. des Finanzministeriums "Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes" vom 20.12.2000 (MBl. NRW 2001 S. 102), geändert durch RdErl. v. 7.9.2001 (MBl. NRW. S. 1245). wird aufgehoben.

Auf das Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.September 2014 – B 6020 – 1 mit dem die aktuelle Fassung der Hinweise zur Anwendung des \S 257 SGB V übersandt wurde, wird hingewiesen.

- MBl. NRW. 2014 S. 622

II.

Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.10-2/14 v. 29.9.2014

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Bonn ernannten Frau Magdalena von Beckh Widmanstetter am 5. September 2014 das Exequatur als Konsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Eduardo Estanisiao Martire, am 10.2.2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2014 S. 623

falls entsprechende Anträge vorliegen

Prüfung andere Bewerber

höherer Dienst (UA 1): Donnerstag, 10. September 2015

Prüfung andere Bewerber

gehobener Dienst (UA 2): Mittwoch, 9. September 2015 6. Sitzung: Mittwoch, 25. November 2015

Abgabetermin

für Anträge: Montag, 23. Oktober 2015

falls entsprechende Anträge vorliegen

Prüfung andere Bewerber

höherer Dienst (UA 1): Donnerstag, 19. November 2015

Prüfung andere Bewerber

gehobener Dienst (UA 2): Mittwoch, 18. November 2015

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

- MBl. NRW. 2014 S. 623

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Münster

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.49-8/14 v. 2.10.2014

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Ufuk Gezer am 1. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nafi Cemal Tosyali, am 26. November 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2014 S. 623

III.

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2015

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW – Az.: – 04.01 - 15 - 5 v. 19.9.2014

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2015 werden wie folgt festgelegt:

3. Sitzung: Mittwoch, 25. Februar 2015

Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 23. Januar 2015

falls entsprechende Anträge vorliegen

Prüfung andere Bewerber

höherer Dienst (UA 1): Dienstag, 10. Februar 2015

Prüfung andere Bewerber

gehobener Dienst (UA 2): Mittwoch, 11. Februar 2015

4. Sitzung: Mittwoch, 13. Mai 2015

falls entsprechende Anträge vorliegen

Prüfung andere Bewerber

höherer Dienst (UA 1): Donnerstag, 7. Mai 2015

Abgabetermin für Anträge: Freitag 10. April 2015

Prüfung andere Bewerber

gehobener Dienst (UA 2): Mittwoch, 6. Mai 2015

5. Sitzung: Mittwoch, 16. September 2015

Abgabetermin für Anträge: Montag, 14. August 2015

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8.9.2014

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 8. April 2014 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

1.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 13/3421 gemäß \S 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.

2.

Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

Das Druckwerk des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Landschaftsverband Rheinland Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012 (in Mio. €)

Akt				Passiva	
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
				Allgemeine Rücklage	401,7
	Immaterielle Vermögensgegenstände	8,9		Sonderrücklagen	204,7
	Sachanlagevermögen	1.398,9		Ausgleichsrücklage	68,8
1.3	Finanzanlagevermögen	1.066,8		Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	27,9
				Gesamtjahresergebnis	-4,0
2.	Umlaufvermögen		1.6	Ausgleichsposten für die Anteile	1,8
2.1		7,4		anderer Gesellschafter	
2.2	Forderungen und sonstige	437,5			
	Vermögensgegenstände		2.	Sonderposten	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	20,0	2.1	Sonderposten für Zuwendungen	405,9
2.4	Liquide Mittel	405,4	2.2	Sonstige Sonderposten	218,1
			3.	Rückstellungen	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	20,8	_	Pensionsrückstellungen	594,9
	3.1.13	-,-		Instandhaltungsrückstellungen	42,3
				Steuerrückstellungen	0,3
			3.4	3	376,9
			4.	Verbindlichkeiten	
				Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	503,2
				Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die	20,4
				Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20, .
			4 5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30,0
				Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	357,9
				Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus-	27,5
			1.,	finanzierungsrecht	27,5
			4.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten	6,0
				Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	1
			4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	62,0
			4.10	Erhaltene Anzahlungen	14,7
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4,7
		3.365,7			3.365,7

Ges	am	2012	
			Mio. €
1		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.641,16
2	+	Sonstige Transfererträge	264,64
3	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,03
4	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	632,80
5	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	332,24
6	+	Sonstige ordentliche Erträge	39,49
7	+	Aktivierte Eigenleistungen	1,97
8	+/-	Bestandsveränderungen	0,42
9	=	Ordentliche Gesamterträge	3.912,75
10	-	Personalaufwendungen	779,18
11	-	Versorgungsaufwendungen	25,35
12	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	458,94
13	-	Bilanzielle Abschreibungen	50,19
14	-	Transferaufwendungen	2.516,29
15	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	97,80
16	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	3.927,75
17	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-15,00
18	+	Finanzerträge	29,47
19	-	Finanzaufwendungen	18,40
20	=	Gesamtfinanzergebnis	11,07
21	=	Gesamtjahresergebnis	-3,93
22		Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,05

Köln, den 8. September 2014

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

- MBl. NRW. 2014 S. 623

9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein Westfalen v. 25.9.2014

Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 4. Dezember 2014

im Glaspavillon der Universität Duisburg – Essen, Universitätsstraße 12, 45141 Essen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 25. September 2014

Manfred Eis

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ministerium für Inneres und Kommunales

Wahltag für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte 2015 – Wahlausschreibung –

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales $\begin{array}{c} -\text{Az.:}12\text{--}35.12.01 - \\ \text{v.}\ 16.10.2014 \end{array}$

Gemäß Artikel 5 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird bekannt gemacht:

Die Wahl der Nachfolger der am 30. August 2009 gewählten (Ober-)Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2015 endet, findet am

13. September 2015

statt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2014

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 18,15 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3569